



Antrag auf ARTIMA Pro Versicherung von Kunst in Privat- und Firmenbesitz pauschal bis 100.000 Euro

GS _____
Adress-Nr. (VN): _____
VS-Nr.: _____
Vermittler(in)-Nr.: _____

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Versicherungsschutz übernehmen wir im Vertrauen darauf, dass uns die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden. Der Antragsteller hat uns bis zur Abgabe der Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht können wir vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen. Dies gilt insbesondere für die Erklärung über die Risikoverhältnisse.

Lesen Sie dazu bitte auch die Belehrung „Gesonderte Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht“, die wir vor Antragstellung übermitteln. Sie finden diese auch auf der letzten Seite dieses Antrags.

Antragsteller(in)

Zutreffendes bitte ankreuzen und/oder ausfüllen.

0 = ohne Anrede 1 = Herr 2 = Frau 3 = Herren 4 = Frauen 5 = Herr und Frau 6 = Firma 9 = Sonderanrede

Bereits Kunde/Kundin? Ja Nein

Vor- und Zuname _____
Straße/Haus-Nr. _____
bzw. Postfach _____

PLZ/Wohnort _____

Geburtsdatum _____

Telefon _____
Telefax _____
E-Mail _____

Umfangreiche Anschriften, Sonderanreden, ZAD-Beziehungen auf besonderem Blatt angeben.

Versicherungsdauer | Zahlungsweise

Beginn (12 Uhr) _____ Ablauf (12 Uhr) _____ Zahlungsweise: 1/ jährlich

Beträgt die Vertragsdauer mindestens 1 Jahr, verlängert sich der Vertrag von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Versicherungsort

(wenn abweichend von o.g. Adresse)

Weiterer Versicherungsort

Straße/Haus-Nr. bzw. Postfach _____
PLZ/Wohnort _____

Straße/Haus-Nr. bzw. Postfach _____
PLZ/Wohnort _____

Zu versichernde Sachen

Sammlung von Kunst- und Kulturgütern
Pauschale Versicherung von Sammlungsgegenständen sowie den dazu gehörigen Rahmen und Schutzverglasungen zum deklarierten Wert (Versicherung gegen alle Gefahren gemäß § 2 der ARTIMA Pro VB-Kunstgegenstände '13)

Privatsammlung Firmensammlung

Besondere Vereinbarungen

Versicherte Sachen	<ul style="list-style-type: none">In Abänderung von § 1 der ARTIMA Pro VB-Kunstgegenstände '13 sind alle Sammlungsgegenstände einschließlich der dazugehörigen Rahmen und Schutzverglasungen mit einer pauschalen Versicherungssumme versichert.Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Briefmarken, Münzen, Medaillen, Schmuck, Gegenstände aus Silber und Gold, Wein, Spirituosen sowie Kunstgegenstände im Freien.
Versicherte Gefahren und Schäden, Ausschlüsse	<ul style="list-style-type: none">In Erweiterung von § 3 der ARTIMA Pro VB-Kunstgegenstände '13 sind folgende Schäden an Möbeln und Antiquitäten ausgeschlossen: Lack-, Kratz- und Schrammschäden, sowie Leimlösungen und Politurrisse.In Abänderung von § 2, Nr. 1 der ARTIMA Pro VB-Kunstgegenstände '13 sind auf dem Boden liegende Teppiche ausschließlich gegen Schäden entstanden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Sturm, Raub, Einbruchdiebstahl und Vandalismus versichert.In Abänderung von § 2 der ARTIMA Pro VB-Kunstgegenstände '13 sind im Gebrauch befindliche Porzellane nicht gegen einfache Beschädigung (z. B. Herunterfallen) versichert.Befindet sich der Versicherungsort in der ZÜRS-Zone GK3 oder GK4, besteht in Abänderung von § 2 Nr. 1 der ARTIMA Pro VB-Kunstgegenstände '13 kein Versicherungsschutz für Schäden durch Überschwemmung. Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes durch:<ul style="list-style-type: none">Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) GewässernWitterungsniederschlägeIn Erweiterung von § 3 der ARTIMA Pro VB-Kunstgegenstände '13 sind Schäden durch Sturmflut generell ausgeschlossen.
Obliegenheit	<ul style="list-style-type: none">In Ergänzung von § 12 Nr. 2 der ARTIMA Pro VB-Kunstgegenstände '13 sind Sammlungsgegenstände im Keller mindestens 40 cm über dem Fußboden zu lagern.
Entschädigungsberechnung	<ul style="list-style-type: none">Die Regelung des § 14 Nr. 3 der ARTIMA Pro VB-Kunstgegenstände '13 (Cash option) ist gestrichen.Die Regelung des § 9 (Vorsorge) ist gestrichen.
Versicherungswert	<ul style="list-style-type: none">Versicherungswert ist der deklarierte Wert gemäß § 8 Nr. 1 b der ARTIMA Pro VB-Kunstgegenstände '13.

Sicherungen

Versicherungsschutz besteht unter der Voraussetzung, dass die Sicherungen der diesem Antrag beigefügten Sicherungsbestimmungen Kunst in Privat- und Firmenbesitz 2011 ab Versicherungsbeginn vorhanden sind.

Erklärungen über die Risikoverhältnisse

Bitte beachten Sie unseren Hinweis zur vorvertraglichen Anzeigepflicht, der diesem Versicherungsantrag vorangestellt ist und der gerade für die Erklärungen über die Risikoverhältnisse besondere Bedeutung hat. **Unvollständige und unrichtige Angaben können zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.**

Zur Überprüfung Ihrer Angaben kann ein Datenaustausch mit anderen Versicherern erforderlich werden.

Vorversicherung

Bestehen oder bestanden Versicherungen für die zu versichernden Risiken? Ja Nein

Gesellschaft Vertragsnummer Abgelehnt am / Gekündigt zum von wem

Ersatzvertrag Ja Nein

Vorschäden I in den letzten 5 Jahren

Sind in den vergangenen 5 Jahren Vorschäden zu einer Kunstversicherung eingetreten? Ja Nein

Zahl Zahlungen EUR ausstehende Zahlungen EUR

Weitere Risiko – Angaben

1. Befindet sich der Hauptwohnsitz bzw. Firmensitz in Deutschland oder Österreich? Ja Nein
2. Die zu versichernden Sammlungsgegenstände befinden sich in einem Gebäude in Massivbauweise mit harter Dachung (Bauartklasse 1)? Ja Nein
3. Der Versicherungsort ist nicht öffentlich zugänglich? Ja Nein
4. Der Versicherungsnehmer hat niemals Insolvenz (privat oder Firmeninsolvenz) oder Konkurs angemeldet? Ja Nein
5. Die zu versichernden Sammlungsgegenstände dienen nicht gewerblichen Zwecken (Handel)? Ja Nein
6. Die zu versichernden Sammlungsgegenstände sind privates Eigentum oder Firmeneigentum und nicht geleast, geliehen oder gemietet? Ja Nein
7. Beträgt der Gesamtwert der Sammlungsgegenstände maximal 100.000 Euro, der maximale Einzelwert 25.000 Euro? Ja Nein
8. Beträgt der maximale Wert der zerbrechlichen Sammlungsgegenstände 25.000 Euro? Ja Nein

Eine Versicherung ist nur möglich, wenn alle Fragen mit Ja beantwortet werden.

Beitrag

Versicherungssumme in EUR

Mindestbeitrag in EUR

250,00

Beitrag gemäß Zahlungsweise

EUR

Vers.-Steuer (z. Zt. 19%)

EUR

Beitrag gemäß Zahlungsweise inkl. Vers.-Steuer

EUR

SEPA-Lastschriftmandat für SEPA-Basislastschrift

Zutreffendes bitte ankreuzen und/oder ausfüllen.

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE29ZZ0000023309

SEPA-Mandat für alle meine Verträge

SEPA-Mandat auch für folgende Verträge mit VS-Nr.

Die Mandatsreferenznummer erhalten Sie mit der Rechnung.

Ich ermächtige die Mannheimer Versicherung AG, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Mannheimer Versicherung AG auf mein Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Der erste SEPA-Lastschrifteinzug wird mindestens fünf Kalendertage im Voraus unter Angabe des zu zahlenden Betrags und der weiteren Fälligkeiten angekündigt.

Kreditinstitut

Vor- und Zuname
Antragsteller(in)

BIC

Straße/Hausnummer

IBAN

PLZ/Wohnort

Sofern Zahler(in) nicht Antragsteller(in)

Vor- und Zuname
Zahler(in)

Straße/Hausnummer

PLZ/Wohnort

Ort/Datum

Unterschrift
Zahler(in)



Hinweis: Auch bei abweichendem/r Beitragszahler(in) bleibt Beitragsschuldner(in) und Adressat für Mahnungen der/die Antragsteller(in).

Informationen

1. Information zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct) verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die Sie im Internet unter www.mannheimer.de/datenschutz/coc/index.html abrufen können. Ebenfalls im Internet unter der Adresse www.mannheimer.de/datenschutz/coc/dienstleisterlisten/index.html abrufen können Sie Listen der Unternehmen unseres Versicherungsverbands, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gern einen Ausdruck dieser Listen oder der Verhaltensregeln aus oder übersenden ihn auf Wunsch per Post.

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist.

Bitte wenden Sie sich an die Mannheimer Versicherung AG., Augustaanlage 66, 68165 Mannheim, Telefon: 0621.4574274, Mail: info@mannheimer.de.

2. Nutzung personenbezogener Daten zu Werbezwecken

Ihre personenbezogenen Daten können ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Continentale Versicherungsverbands auf Gegenseitigkeit und dessen Kooperationspartner sowie zur Markt- und Meinungsforschung unseres Unternehmens verwendet werden. Dem können Sie jederzeit formlos widersprechen.

Einwilligung in die Bonitätsauskunft und in die Verwendung der Ergebnisse

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken und zum Schutz der Versicherungsgemeinschaft können auch Daten zu Ihrem Zahlungsverhalten erforderlich sein. Ihr Name, Anschrift, Geburtsdatum und Beruf können genutzt werden um Informationen bei Auskunfteien (z. B. Infocore, Creditreform, SCHUFA) über Ihr allgemeines Zahlungsverhalten einzuholen. Zurzeit erfolgen diese bei infocore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 BadenBaden. Im Rahmen dieser Prüfungen werden unter anderem so genannte Scorewerte berechnet und ermittelt. Bei diesen handelt es sich um Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren, die immer nur ein allgemeines Zahlungsausfallrisiko und nicht die Bonität einer konkreten Person beschreiben. Personenbezogene Daten werden von den Auskunfteien nur zur Verfügung gestellt, wenn ein berechtigtes Interesse im Einzelfall glaubhaft dargelegt werden kann und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist.

Ich willige jederzeit widerrufbar ein, dass die Mannheimer Versicherung AG meine Daten für die Beurteilung der zu versichernden Risiken bei Vertragsabschluss an die oben genannten Auskunfteien übermittelt, um dort Informationen über mein allgemeines Zahlungsverhalten einzuholen. Ich willige jederzeit widerrufbar ein, dass die im Zuge der Bonitätsprüfung an die Mannheimer Versicherung AG übermittelten Ergebnisse während der ersten fünf Jahre der Laufzeit dieses Vertrags zur Überprüfung sowie Verbesserung der Annahmerichtlinien bzw. für andere die Versicherungsgemeinschaft schützende Maßnahmen erneut ausgewertet werden dürfen.

Vertragsgrundlagen

Es gelten

- der Antrag
- Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '08)
- ARTIMA Pro-Bedingungen 2013 für die Versicherung von Kunstgegenständen im Privat- und Firmenbesitz (ARTIMA Pro VB-Kunstgegenstände '13)

Zusätzlich gelten die jeweiligen Klauseln und besonderen Bestimmungen, die bei dem gewünschten Versicherungsschutz genannt sind.

Es gilt deutsches Recht.

Deckungszusagen und Nebenabreden

Die selbständige Abgabe von Deckungszusagen ist den Vertretern verboten und ohne rechtliche Wirkung für den Versicherer. Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn der Versicherer sie schriftlich oder durch Aufnahme in den Versicherungsschein oder Nachtrag genehmigt.

Antragstellung

Wichtige Hinweise

Bevor Sie diesen Antrag unterschreiben, überprüfen Sie bitte alle Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Beachten Sie dabei, dass Verletzungen der vorvertraglichen Anzeigepflicht den Versicherer berechtigen können, vom Vertrag zurückzutreten und leistungsfrei zu sein oder den Vertrag zu kündigen oder eine Vertragsanpassung vorzunehmen.

Antragsdurchschrift/-kopie: Eine Durchschrift/Kopie des Antrages wird dem Antragsteller nach Unterzeichnung des Antrages sofort ausgehändigt oder unverzüglich übersandt.

Annahmefrist: Der Versicherer kann diesen Antrag innerhalb einer Frist von 1 Monat annehmen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

Widerrufsrecht: Zum Widerrufsrecht lesen Sie bitte unsere „Belehrung über das Widerrufsrecht nach § 8 VVG“ im Kompendium.

Ich beantrage Versicherungsschutz auf Grundlage der vorstehenden Daten und Erklärungen.

Mein Recht, meine Vertragserklärung nach § 8 VVG zu widerrufen, bleibt unberührt.

Beginnt der Versicherungsschutz bereits vor dem Ende der Widerrufsfrist, erkläre ich mich damit gemäß § 9 VVG einverstanden.

Ort/Datum

Unterschrift
Antragsteller(in)



Empfangsbestätigung

Ich bestätige, dass ich vor Unterzeichnung dieses Antrages das CD-Kompendium Mannheimer Versicherung AG 01-15 erhalten habe. Im Kompendium finden Sie das Produktinformationsblatt, die Kundeninformation, die Belehrungen, die Versicherungsbedingungen und die Gesetzesauszüge.

Ort/Datum

Unterschrift
Antragsteller(in)



Gesonderte Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung und Wegfall des Versicherungsschutzes

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldhaft verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Die Vertragsänderung kann zum Wegfall des Versicherungsschutzes für einen bereits eingetretenen oder zukünftigen Versicherungsfall führen.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabversicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.